

Zulässigkeit des Einwohnerantrags "Pfalzgrafentstift" gemäß § 20 b GemO BW

BERATUNGSWEG

Ohne.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt nach Kenntnisnahme der Inhalte der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe, dass der Einwohnerantrag „Pfalzgrafentstift“ der „Bürgerinitiative Menschen helfen Menschen Mosbach“ vertreten durch die drei benannten Vertrauenspersonen gemäß § 20 b Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) unzulässig ist.

SACHVERHALT

Mit Schreiben vom 06.10.2017 (**Anlage 1**), eingegangen bei der Großen Kreisstadt Mosbach am 11.10.2017, beantragte die „Bürgerinitiative Menschen helfen Menschen Mosbach“, vertreten durch die drei benannten Vertrauenspersonen:

1. den Beschluss des Gemeinderates der Großen Kreisstadt Mosbach vom 26.07.2017, TOP 8 öffentliche Sitzung, Pfalzgrafentstift-Grundsatzbeschlüsse zu weiteren Vorgehen über den Ersatzneubau Pfalzgrafentstift auf dem Gelände der Johannes Diakonie, neu zu verhandeln,
2. den Erhalt der Pflegeeinrichtung Pfalzgrafentstift am bisherigen Standort für die Pflegegrade 1-5 zu gewährleisten,
3. von einer Veräußerung des Pfalzgrafentstifts an einen Investor Abstand zu nehmen.

Der Einwohnerantrag wurde seitens der „Bürgerinitiative Menschen helfen Menschen Mosbach“ damit begründet, dass

1. die Behandlung der Angelegenheit in der Bevölkerung den Eindruck vermittelt hat, dass erhebliche Wissensdefizite im Gremium bestehen und das Gremium nicht anforderungsgerecht unter Würdigung der Wichtigkeit der Angelegenheit informiert wurde,
2. eine zeitnahe Behandlung der gesetzlichen Erfordernisse aus 2008/2009 versäumt wurde,
3. die öffentliche Transparenz unterblieben ist,
4. in der aktuellen Rechtsprechung Möglichkeiten ausgewiesen sind, die einen wirtschaftlichen Fortbestand des Pfalzgrafentstifts am bisherigen Standort zulassen,
5. eine nachvollziehbare, realistische Kostenkalkulation in Bezug auf die Modernisierung entsprechend den aktuellen gesetzlichen Anforderungen bisher unterblieben ist,
6. das Angebot eines potentiellen Kaufinteressenten, obwohl er das Pfalzgrafentstift am bisherigen Standort unter Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse weiter betreiben wollte, unbeachtet blieb,
7. Alternativvorschläge keine Beachtung fanden,

8. eine konkrete Darlegung der Auswirkung eines Neubaus des Pfalzgrafentifts auf den Pflegesatz nicht dargelegt wurde.

Dem Antrag waren insgesamt 167 Unterschriftenlisten beigelegt, die folgende Forderung enthielten: „Die Unterzeichnenden beantragen, den Beschluss des Gemeinderats der Großen Kreisstadt Mosbach vom 26. Juli 2017 über den Ersatzneubau der Pflegeeinrichtung Pfalzgrafentift auf dem Gelände der Johannes Diakonie in Mosbach, neu zu verhandeln. Die Unterzeichnenden beantragen den Erhalt der Pflegeeinrichtung Pfalzgrafentift am bisherigen Standort für die Pflegegerade 1-5.“ Eine blanko Musterunterschriftenliste ist als **Anlage 2** beigelegt.

Es ist festzuhalten, dass die Forderungen, die seitens der „Bürgerinitiative Menschen helfen Menschen Mosbach“ erhoben werden, in Ziffer 3 eine zusätzliche Forderung beinhalten, die nicht auf der Unterschriftenliste (im Gegensatz zu Ziffer 1 und Ziffer 2) aufgeführt wird.

Seitens der „Bürgerinitiative Menschen helfen Menschen Mosbach“ wurde von einer der benannten Vertrauenspersonen am 23.10.2017, eingegangen bei der Stadt Mosbach am 25.10.2017, weitere 13 Unterschriftenlisten mit 101 Unterschriften übersandt (**Anlage 3**). Auch wurde hierin die Frage aufgeworfen, ob bisher Verträge/Vorverträge im Zusammenhang mit dem geplanten Ersatzneubau auf dem Gelände der Johannes Diakonie bereits unterzeichnet wurden, und wenn ja, wann und durch welche Personen die Unterzeichnung erfolgte?

Gemäß § 20 b Abs. 3 Seite 1 GemO BW entscheidet der Gemeinderat über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrags. Der Gemeinderat hat zu prüfen,

- ob der Einwohnerantrag hinreichend bestimmt und begründet ist,
- ob bei einem gegen einen gefassten Beschluss des Gemeinderats die Ausschlussfrist von drei Monaten eingehalten ist,
- ob nicht innerhalb des letzten Jahres bereits ein Einwohnerantrag gestellt worden ist,
- ob es sich nicht um eine nach § 21 Abs. 2 GemO BW ausgeschlossene Angelegenheit handelt,
- ob nicht ein gesetzlich bestimmtes Beteiligungs- oder Anhörungsverfahren dem Einwohnerantrag entgegensteht sowie
- ob das notwendige Quorum erfüllt ist.

Der Einwohnerantrag ist dabei schriftlich einzureichen und muss eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat auch zuständig ist.

In Gemeinden wie Mosbach, die mehr als 10.000 Einwohnern haben, muss dieser Antrag dabei von mindestens 1,5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, mindestens jedoch von 200 Einwohnern und höchstens von 2500 Einwohnern unterzeichnet sein. Nach Überprüfung aller geleisteten Unterschriften seitens der Stadtverwaltung ist festzuhalten, dass das notwendige Quorum Unterschriften der antragsberechtigten Einwohner erfüllt ist.

Vorliegend steht dem Einwohnerantrag weder ein gesetzlich bestimmtes Beteiligungs- oder Anhörungsverfahren noch ein innerhalb des letzten Jahres bereits gestellter Einwohnerantrag entgegen. Auch handelt es sich bei dem Einwohnerantrag nicht um eine der nach § 21 Abs. 2 GemO BW ausgeschlossenen Angelegenheiten.

Der Einwohnerantrag wurde schriftlich eingereicht und begründet. Aus dem Antrag der Bürgerinitiative wird ersichtlich, dass dieser die Erhaltung des Pfalzgrafentifts am bisherigen Standort im bisherigen Umfang zum Ziel hat. Nach Auffassung der „Bürgerinitiative Menschen helfen Menschen Mosbach“ soll das Thema erneut im Gemeinderat behandelt werden, da das Gremium (der Gemeinderat) nicht ausreichend über die Thematik bei Beschlussfassung in-

formiert gewesen sei. Ergänzend führt die Bürgerinitiative die bereits oben näher bezeichneten Gründe für eine erneute Befassung im Gremium ins Feld.

Gegenstand des Einwohnerantrags kann nach dem Wortlaut des § 20 b Abs. 1 Seite 2 GemO BW nur eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde sein, für die der Gemeinderat auch zuständig ist. Bei den Beschlüssen „Pfalzgrafentift – Umsetzung Landesheimbauverordnung“ und „Pfalzgrafentift Grundsatzbeschlüsse“ handelt es sich um Beschlüsse des Gemeinderats der Großen Kreisstadt Mosbach, die dieser in seiner Eigenschaft als Stiftungsorgan der Stiftung Hospitalfonds gefasst hat.

Seitens der Verwaltung stellte sich daher die Frage, ob es sich hierbei um einen solchen Gegenstand handelt, der einem Einwohnerantrag gemäß § 20 b GemO BW zugänglich ist. Um im Vorfeld diese Frage abzuklären, hat sich die Verwaltung mit Schreiben vom 27.10.2017 an das Regierungspräsidium Karlsruhe gewandt, das als Stiftungsbehörde die Rechtsaufsicht über bestehende Stiftungen hat und gleichzeitig auch als Rechtsaufsichtsbehörde für die Große Kreisstadt Mosbach zuständig ist.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe stellte fest, dass nach den ihm vorgelegten Unterlagen Eigentümer des Altenzentrums Pfalzgrafentift die Stiftung Hospitalfonds ist und von dem eingetragenen Verein Diakonische Altenhilfe e.V. betrieben wird. Bei der Stiftung Hospitalfonds Mosbach handelt es sich ausweislich der Stiftungssatzung um eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger und älterer Menschen insbesondere aus Mosbach, wobei die Verwirklichung des Zwecks unter anderem durch den Bau und Betrieb eines Altenzentrums in Mosbach geschieht.

Organe der Stiftung sind die jeweiligen Gemeindeorgane. Organe der Gemeinde wiederum sind nach der Gemeindeordnung der Gemeinderat und der (Ober-)bürgermeister.

Das Regierungspräsidium hat auf die Frage der Großen Kreisstadt Mosbach, ob es sich hierbei um eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde handele, sinngemäß ausgeführt, dass einem Einwohnerantrag überörtliche Angelegenheiten sowie Angelegenheiten deren Entscheidungen in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Rechtsträgers fallen, grundsätzlich nicht zugänglich sind.

So liege der Fall hier, denn die Entscheidung, ob das Altenzentrum Pfalzgrafentift umgebaut beziehungsweise dies durch einen Neubau an anderer Stelle ersetzt werden solle, dem Eigentümer der Einrichtung obliege. Eigentümer des Pfalzgrafentiftes ist die Stiftung Hospitalfonds Mosbach. Die notwendigen Entscheidungen werden durch die Stiftungsorgane getroffen, welche gemäß der Stiftungssatzung der Gemeinderat und der (Ober-)bürgermeister sind.

Folglich handelte der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach bei seiner Beschlussfassung in der Sitzung vom 26.07.2017 zu TOP 8 als Organ der Stiftung Hospitalfonds Mosbach. Dies hat zur Konsequenz, dass im vorliegenden Fall der Einwohnerantrag keine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde zum Gegenstand hat. Daher ist der Einwohnerantrag unzulässig, da es sich nicht um eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Großen Kreisstadt Mosbach handelt.

Aufgrund der Unzulässigkeit des Einwohnerantrags findet keine weitere Behandlung durch den Gemeinderat statt. Daher werden auch nicht –wie bei einem zulässigen Einwohnerantrag– die seitens der unterzeichnenden Einwohner benannten Vertrauenspersonen im Gemeinderat angehört. Jedoch wird die Verwaltung im nachfolgenden Tagesordnungspunkt einen Sachstandsbericht zur Zukunft des Pfalzgrafentiftes abgeben.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Es entstehen Verwaltungskosten.

Anlage:

Anlage 1 - Schreiben der „Bürgerinitiative Menschen helfen Menschen Mosbach“ vom 06.10.2017

Anlage 2 - Blanko Musterunterschriftenliste

Anlage 3 - Schreiben der „Bürgerinitiative Menschen helfen Menschen Mosbach“ vom 23.10.2017